



Einforstungsverband tagte in Tirol

von Mag. Hermann Deimling

Ganz im Zeichen des Aufbruches stand die diesjährige Generalversammlung des Einforstungsverbandes, die einem regelmäßigen Wechsel folgend, diesmal im Bundesland Tirol stattfand. Rund 270 Einforstungsberechtigte und Ehrengäste aus ganz Österreich konnte Verbandsobmann Raimund Schobesberger am 28. März im Festsaal der 820 Einwohnergemeinde Strass im Zillertal begrüßen.

Ein Blick auf die Verteilung der einforstungsbelasteten Wälder macht ganz deutlich, dass vor allem die Bergregionen im Westen Österreichs von diesen besonderen Wald- und Weidenutzungsrechten betroffen sind.

Bergbauern als Berechtigte

Die Berechtigten sind vorwiegend Bergbauern, die für den Betrieb ihrer Höfe diese Weide- und Holznutzungsrechte (Einforstungsrechte) dringend benötigen. Sie leisten durch ihre Arbeit einen sehr wichtigen Beitrag zur Sicherung des Lebensraumes und der landschaftlichen Schönheit. „Im Tourismusland Tirol ein wesentlicher Faktor“, betont Landesforstdirektor Dr. Kammerlander, „schließlich ist der Fremdenverkehr unsere Haupteinnahmequelle“.

Wettbewerbsnachteil der Bergbauern

Mit der Agrarreform der Europäischen Union und den Förderungen der „ländlichen Entwicklung“ werden die Leistungen zur Sicherung unseres wertvollen Lebensraumes zumindest teilweise abgegolten. MR Ing. Knöbl vom BM-LFUW referierte über die

Möglichkeiten der Bergbauern, ihren Wettbewerbsnachteil auszugleichen und auch nach der Erweiterung eine starke Position in der EU einzunehmen. Er ließ keinen Zweifel daran, dass trotz der Schwierigkeiten Optimismus für die Bergbauernkleinlandwirtschaft angesagt ist.

Bewertung des Einforstungsrechteübereinkommens 1998

Die Umsetzung des umfangreichen Einforstungsrechteübereinkommens, eine der tragenden Säulen für ein partnerschaftliches Zusammenleben zwischen Österreichischen Bundesforsten und den auf Republikgrund nutzungsberechtigten Liegenschaftseigentümern, wurde im Jahr 2003 auf Grundlage einer Befragung einer Bewertung unterzogen. Etwas mehr als die Hälfte der Übereinkommensinhalte wurde sowohl von Bundesforstmitarbeitern als auch von Einforstungsberechtigten als zufriedenstellend erfüllt, angesehen. Besonders bei der Informationspolitik der Österreichischen Bundesforste gegenüber den Nutzungsberechtigten und bei der Einforstungsrechte berück-



Foto: J. Jereš, EFV

sichtigenden Flächenbewirtschaftung durch die Österreichischen Bundesforste gibt es Defizite. Gemeinsam erarbeitete Maßnahmen zum Ausgleich dieser Defizite werden Bundesforste und Einforstungsverband in den nächsten beiden Jahren setzen (siehe Bericht Seite 22; Anm. d. Red.).

Bundesforstliches Büro für Einforstungsfragen

Im neuen bundesforstlichen Unternehmenskonzept „Horizont 2010“ ortet Obmann Raimund Schobesberger Einsparungsmaßnahmen zu Lasten der Einforstungsberechtigten. Die für Einforstungsfragen zuständige Abteilung der Unternehmensleitung der Österreichischen Bundesforste AG hat durch die Strukturreform an Stellenwert und personeller Ausstattung verloren und ist zudem heute einem der verbliebenen 12 Forstbetriebe unterstellt, kritisiert Verbandsobmann Raimund Schobesberger. Dr. Erbacher, Vorstand der Österreichischen Bundesforste AG, versichert unter Hinweis auf das Unternehmenskonzept 2010 die >

Die Berechtigten auf ÖBf-Grund sind vorwiegend Bergbauern, die für den Betrieb der Höfe diese Weide- und Holznutzungsrechte dringend benötigen



Obmann Raimund Schobesberger

Einforstungsrechte auf Republikgrund zu 100 % absichern zu wollen.

Zum Autor:

Mag. Hermann Deimling ist Geschäftsführer des Einforstungsverbandes

Wald-Weide-Trennung forcieren

Dank einer guten Zusammenarbeit zwischen Öster-

reichischen Bundesforsten und den Holznutzungsberechtigten konnte die Aufarbeitung des Windwurfholzes vor allem im Bundesland Salzburg für beide Seiten zufriedenstellend durchgeführt werden. Die Wiederbewaldung dieser, zudem mit Waldweiderechten belasteten Windwurfflächen, wird die Österreichischen Bundesforste und die Weidenutzungsberechtigten vor neuerliche Herausforderungen stellen. Weideberechtigte wie Bundesforste sollten diese auf sie zukommende

Herausforderung als Chance für großangelegte Wald-Weide-Trennungen nützen, darin sind sich Vorstandsdirektor Dr. Erlacher und Verbandsobmann Raimund Schobesberger einig.

Das vergangene Jahr war nicht nur für die Eingeforsteten turbulent, die Veränderungen sind überall spürbar. Für die Land- und Forstwirte gilt es nun den aufkommenden Schwung zu nutzen und gemeinsam in eine aktive Zukunft zu gehen, denn wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit. ■

Bewertung des Einforstungsrechteübereinkommens 1998

Im Jahre 1998 haben die Österreichische Bundesforste AG und der Verband der Einforstungsgenossenschaften ein umfassendes Übereinkommen über die Behandlung der auf Republikgrund lastenden Einforstungsrechte (Holz-, Weide- und Streunutzungsrechte) abgeschlossen. 1999 fand dieses Übereinkommen Niederschlag im Einforstungshandbuch, das Leitlinie für die Zusammenarbeit zwischen Einforstungsberechtigten und Bundesforsten ist.

Fünf Jahre nach Abschluss des Einforstungsrechteübereinkommens haben sich die Vertragsteile entschlossen, die praktische Umsetzung der Übereinkommensinhalte einer Bewertung zu unterziehen, um etwaige Umsetzungsdefizite auszugleichen und damit die Zusammenarbeit weiter zu verbessern.

Gliederung und Bewertungsmethode

Der Inhalt des Einforstungsrechteübereinkommens wurde in allgemeine und operative Übereinkommensinhalte gegliedert. Erstere umfassen Themen, die von allgemeiner und übergeordneter Bedeutung sind, letztere erfassen die konkrete Umsetzung der Inhalte vor Ort.

Für die allgemeinen Übereinkommensinhalte wurde ein 14 Fragen umfassender Fragebogen ausgearbeitet, der im Oktober 2003 von einem Teil des Vorstands des Verbandes der Einforstungsgenossenschaften und den Vorständen sowie Mitarbeitern der Unternehmensleitung der ÖBf AG im Wege einer Gruppenbefragung bewertet wurde.

Für die operativen Übereinkommensinhalte erfolgte im Zeitraum Oktober/November 2003 eine 35 Fragen umfassende Einzelbefragung unter Einforstungsberechtigten und Mitarbeitern der Bundesforste, an der 139 Einforstungsberechtigte und 84 Bundesforstemitarbeiter teilgenommen haben. Auf Basis eines von den Bundesforsten entwickelten Auswertungsprogramms erfolgte die Auswertung der Fragebögen.

Die Fragebögen ermöglichten eine Bewertung auf einer Skala von 1 (nicht erfüllt) bis 10 (voll erfüllt) sowie eine kurze verbale Erläuterung.

Analyse, Schlussfolgerungen und Maßnahmen

Allgemeine Übereinkommensinhalte

Bei 7 von 14 Fragen erfolgte eine gemeinsame gute Bewertung (z.B. Einforstungshandbuch, Forststraßenbenützung Tirol). Bei 6 von 14 Fragen lagen teils erhebliche Bewertungsunterschiede vor, wobei die Bewertung durch die Bundesforste positiv, jene des Einforstungsverbandes negativ war (bei 5 Fragen Bewertung zwischen 1 und 3). Es wurde ein Handlungsbedarf bei 6 Übereinkommensinhalten festgestellt. Diese sind auszugsweise im nachfolgenden Punkt aufgelistet.

➤ Vorstandsentscheidungen; Anhörung des Einforstungsverbandes (Frage 1b): Bezüglich der Frage, was als anhörungsrelevante Vorstandsentscheidung zu qualifizieren ist, bestehen Abgrenzungsschwierigkeiten, vereinzelt wurde aus Versehen die Anhörung unterlassen. Die Mitarbeiter der Bundesforste werden über das Anhörungsrecht informiert werden. Bei der



Auslegung der Anhörungsrelevanz ist auf die Nutzung von belasteten Flächen, organisatorische Änderungen - soweit diese Einforstungsrechte berühren - und die Geschäftsordnungen der obersten Organe der ÖBf AG Bedacht zu nehmen.

- Geschultes ÖBf Personal (Frage 8a): Der EFV ortet Defizite im Einforstungskenntnisstand bundesforstlicher Vertreter, die effizienten Verhandlungsverläufen entgegenstehen. EFV wird Defizite anlassbezogen aufzeigen; ÖBf AG wird bedarfsbezogen nachjustieren.
- Ablösung in Grund (Frage 14a): Der Einforstungsverband sieht in einem Eventualbegehren auf Aufhebung von Ablösungsbestimmungen in einer durch die Bundesforste Anfang 2003 eingebrachten VfGH-Beschwerde einen Verstoß gegen die Vereinbarung, keine Initiativen auf Gesetzesänderungen zu unternehmen und die einforstungsgesetzlichen Ablösebestimmungen beidseitig anerkennen zu wollen. Die Bundesforste sehen in diesem Verfahren keinen Verstoß gegen die gegenständliche Vereinbarung und anerkennen ausdrücklich die gesetzliche Ablösung in Grund unter Wahrung von fachlichen und rechtlichen Standpunkten im Rahmen der Verwaltungsverfahren.
- ÖBf Beitrag zu raschen Grundablöseverfahren (Frage 14b): Der Einforstungsverband ortet passives Verhalten und teils aktiven Widerstand der Bundesforste bei Grundablösungsverfahren. Die Bundesforste bekennen sich zu der getätigten Zusage und werden die Mitarbeiter entsprechend informieren. Der Einforstungsverband wird im Bedarfsfall Anregungen einbringen.
- Waldweiderechtsregelungen (Frage 32a): Seitens des Einforstungsverbandes werden mangelnde Initiative der Bundesforste, andere Prioritätensetzungen und teils geringe Erfahrungswerte wahrgenommen. Die Bundesforste verweisen auf positive Beispiele in der Praxis und das Vorhandensein von komplexen Sachverhalten. Es wird eine Aufklärung über die Vorteile der Wald-Weide-Trennung für beide Teile erfolgen und die im Einforstungshandbuch enthaltenen Möglichkeiten in Erinnerung gerufen.

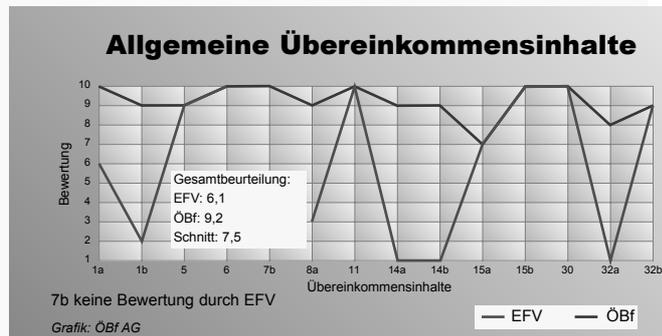
Operative Übereinkommensinhalte

Es ist eine tendenziell gleichgerichtete Beurteilung durch Einforstungsberechtigte und Bundesforstmitarbeiter - ohne das Vorliegen sehr niedriger Werte - festzustellen. Durchgängig erfolgte eine jeweils bessere Bewertung der eigenen Leistungen (es waren auch 4 Leistungsinhalte der Einforstungsberechtigten zu beurteilen). Bei 20 von 35 Fragen besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf (z.B. Zuständigkeit, Einsichtnahme, Brennholzspeicherung, Klassifizierung, Gemeinschaftsschlägerungen). Bei 15 von 35 Fragen wurde ein Handlungsbedarf festgestellt, der im nachfolgenden Punkt behandelt wird. Bei diesen Punkten lag überwiegend eine Bewertung zwischen 5 und 7 vor.

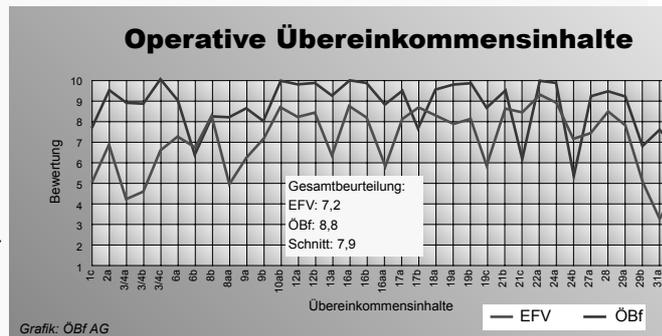
- Aktive Informationspolitik (Frage 1c): Die in die Beurteilung einfließende Bewertung hat unterschiedliche Ursachen. Es wird eine verstärkte Aufklärung über diesen Übereinkommensinhalt erfolgen.
- Bestmögliche Bedienung der Rechte (Frage 2a): Die in die Beurteilung einfließende Bewertung hat unterschiedliche Ursachen, die von der praktischen Übung, Auslegung, emotionalen Gründen bis zu Informationsdefiziten reichen. Es wird eine verstärkte Aufklärung über diesen Übereinkommensinhalt sowie Sensibilisierung für dieses Thema erfolgen.
- Bedachtnahme auf Einforstungsrechte bei Nutzungsänderungen (Frage 3/4a): Teilweise bestehen diesbezüglich Abgrenzungsprobleme, teilweise erfolgt mangelnde Bedachtnahme aus Versehen. Es wird eine verstärkte Aufklärung über diesen Übereinkommensinhalt sowie Sensibilisierung für dieses Thema erfolgen.
- Geschulte Einforstungsberechtigte (Frage 6b): Mangel an Zeit und Interesse sind Hauptursachen für Wissensdefizite bei den Einforstungsberechtigten. Diesen wird mit Aufklärung und Schulungen seitens des Einforstungsverbandes begegnet.
- Gemeinschaftsschlägerungen-Einladung zur Anbotlegung (Frage 24b): Diese Frage wurde, wie den verbalen Erläuterungen entnommen werden kann, teilweise missverständlich aufgefasst (regional keine Gemeinschaftsschlägerungen). Es erfolgen Aufklärung und Schulungen seitens des Einforstungsverbandes.
- Waldweide-Waldbewirtschaftung (Frage 31a): Vor allem die Umstellung auf Naturverjüngungsbetrieb hat veränderte Verhältnisse bewirkt. Die Bundesforste stehen unverändert zu den im Übereinkommen 1998 getätigten Aussagen. Es werden gezielte Aufklärung über diesen Übereinkommensinhalt und dessen Umsetzung sowie entsprechende Sensibilisierung der Mitarbeiter erfolgen. Es wird auch auf die Maßnahmen zu Punkt 32a verwiesen.

Umsetzung

Bundesforste und Einforstungsverband werden im Laufe des Jahres 2004 ihre Mitarbeiter bzw. Mitglieder über das Ergebnis dieser Befragung und die innerhalb der nächsten zwei Jahre zu setzenden Maßnahmen informieren.



Grafik: ÖBf AG



Grafik: ÖBf AG